

Martina Waxenegger
Diefenbachgasse 35
1150 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/B/7 (Lebensmittelsicherheit
und Verbraucherschutz, rechtliche
Angelegenheiten, Koordination der
Kontrolle)
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4876
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75340/0016-II/B/7/2010
Datum: 25.03.2010
Ihr Zeichen:

martina.waxenegger@sgs.com

Biologische Produktion; Antragsformulare für Ausnahmen gemäß Art. 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt beiliegend Vorlagen für Formulare für Anträge gemäß Art. 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Diese Bestimmungen sind in Verbindung mit den Punkten 6.1.5 und 8.5.1 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu lesen, welche die Ausnahmen ermöglicht haben.

Ausnahmen von den Vorschriften für die Tierhaltung können heuer letztmalig von der zuständigen Behörde bis längstens Ende 2013 erteilt (nur verlängert im Fall von Art. 95 Abs. 2) werden. Anträge sind zu stellen, falls die biologische Produktion nicht bis Ende des Jahres den gesetzlichen Bestimmungen entspricht oder eingestellt wird.

Die Erteilung der Ausnahme ist an die Bedingungen für die erstmalige Erteilung der Ausnahme gebunden (Errichtung der Haltungsgebäude vor dem 24.8.2000 im Fall des Art. 95 Abs. 1, sonst vor dem 24.8.1999 im Fall des Art. 95 Abs. 2; Einhaltung der Anforderungen gemäß Codex-Kapitels A 8) und an die Bedingungen der die Übergangsmaßnahmen regelnden Art. 95 Abs. 1 und 2 (zweimal jährliche Kontrolle durch die Kontrollstelle, Auslauf im Fall des Art. 95 Abs. 1, Vorlage eines Planes, wie den Vorschriften der Verordnung bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden kann im Fall des Art. 95 Abs. 2).

Legt die 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 485/2004 i.d.g.F., Mindestanforderungen fest, sind diese jedenfalls einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis spätestens 30.12.2013 der verordnungskonforme Zustand am Betrieb hergestellt sein muss, will der Unternehmer über 2013 hinaus mit der biologischen Produktion fortfahren.

Aufgabe der Kontrollstelle wird sein, im Zuge der vorgeschriebenen zweiten jährlichen Kontrolle die Einhaltung der Bedingungen (z.B. artgerechte Haltung, Durchführung des Planes) zu kontrollieren.

Die Behandlung der Ausnahme vom Weideerfordernis für Pflanzenfresser erfolgt gesondert.

Für den Bundesminister:
Dr. Karl Plsek

Beilage/n: Antragsformular für die Anbindehaltung von Rindern Art.95 (1)
Antragsformular für Art.95 (2)

Elektronisch gefertigt